

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung)
- die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO).